

Vorverurteilung

Vorwürfe gegen einen Box-Trainer als bewiesen dargestellt

Dreizehn Tage lang berichtet ein Boulevardblatt über die Vorwürfe gegen einen Box-Trainer wegen möglichen sexuellen Missbrauchs von jugendlichen Boxschülern. Der Name des Betroffenen wird genannt, ein Foto von ihm veröffentlicht. In den einzelnen Beiträgen finden sich Formulierungen wie: "... hat vergewaltigt", "Das Box-Ekel von...", "Die schrecklichen Details über den Kinderschänder..." und "Die Übergriffe des Box-Ekels nach dem täglichen Training bis hin zur brutalen Vergewaltigung – sind diese Schicksale, wie viele vermuten, tatsächlich die Spitze des Eisberges?" Der Anwalt des Boxlehrers sieht in der Berichterstattung eine Vorverurteilung seines Mandanten und legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Zudem kritisiert er einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, da er ganzseitig als Schuldiger ohne Gesichtsbalken dargestellt werde. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die Öffentlichkeit habe ein großes Informationsinteresse an der Berichterstattung in dieser Form. Der mutmaßliche Täter sei eine Person der Zeitgeschichte. Er sei Mitglied einer berühmt-berüchtigten Bande gewesen und in diesem Zusammenhang zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Danach sei er resozialisiert worden, sei deutscher Boxmeister geworden und habe fortan ein bekanntes Boxstudio betrieben. Insofern hätte sein Klarnamen genannt werden können. Die Verdachtsberichterstattung beruhe auf Recherchen der Redaktion, sei bestätigt durch detaillierte, glaubhafte eidesstattliche Versicherungen mehrerer Betroffener. Eine Vorverurteilung könne den Artikeln nicht entnommen werden. Abschließend teilt die Chefredaktion mit, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers die Ermittlungsverfahren gegen ihn noch nicht eingestellt seien. Dies habe die zuständige Staatsanwältin bestätigt. (2003)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall mehrfach und in grober Weise gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen worden ist. Die Zeitung wird daher öffentlich gerügt. Beim Leser der Beiträge entsteht der Eindruck, als seien die dem Box-Trainer zur Last gelegten Vorwürfe bereits bewiesen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lief jedoch lediglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Die Vorwürfe hätten deshalb als solche erkennbar gemacht werden müssen. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen kann das Gremium dagegen nicht erkennen. Nach seiner Auffassung ist der Boxlehrer zumindest in der Region seiner Tätigkeit als Person der Zeitgeschichte einzustufen. Insofern konnten durchaus Fotos von ihm veröffentlicht und sein Name genannt werden. Die Ziffer 8 des Pressekodex wurde daher nicht verletzt. (BK2-89/04)

Aktenzeichen:BK2-89/04

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge